

2. Auswirkungen des Brexit auf die Zahnarztpraxis

Mit **ZAHNARZT – aktuell** 3/2019 haben wir Sie über das weitere Verfahren für Patientinnen und Patienten, die in Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) krankenversichert sind und in Deutschland behandelt werden möchten, informiert. Wie Sie der laufenden medialen Berichterstattung entnehmen konnten, hat sich die Situation zum Brexit inzwischen geklärt.

Mit dem 01.02.2020 hat das Vereinigte Königreich offiziell den Austritt aus der Europäischen Union (EU) vollzogen. Damit tritt ab sofort das zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU verhandelte Austrittsabkommen in Kraft.

Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsphase bis zum 31.12.2020 vor, in der die Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit weiter Anwendung finden sollen (z. B. für Touristen, entsandte Arbeitnehmer, Rentner, Studierende). Dies sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 sowie (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Für die Versorgung von Patientinnen und Patienten, die im Vereinigten Königreich krankenversichert sind und in Deutschland behandelt werden möchten, bedeutet dies, dass sie **bis zum 31.12.2020** auch weiterhin über die etablierten Verfahren (Muster 80/81) behandelt werden können. Für die Praxen ergeben sich somit bis zum Ablauf dieses Jahres keine Änderungen.

In welchem Rahmen die Behandlung der entsprechenden Patientinnen und Patienten ab dem 01.01.2021 vorgenommen werden kann, ist noch nicht abschließend bekannt. Sobald sich hier Neuerungen ergeben, werden wir Sie umgehend informieren.

3. Klarstellung der Altersgrenze zur Abrechnung der BEMA-Nrn. 13e-h

Bei der Prüfung der aktuellen KCH-Abrechnung haben sich Unsicherheiten in der Auslegung der Altersgrenze für die Abrechnung der Geb.-Nrn. 13e-h gezeigt. Deshalb an dieser Stelle eine Hilfestellung:

Die Leistungsbeschreibung der Geb.-Nrn. 13e-h wurde zum 01.07.2018 u. a. mit dem Text ergänzt: ..."Sie sind abrechnungsfähig bei Kindern **bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres**". ...

Das 15. Lebensjahr **endet mit dem 15. Geburtstag**. Danach beginnt das 16. Lebensjahr, und der Versicherte hat -allein aus Altersgründen- keinen Anspruch mehr auf eine vertragszahnärztliche Kompositfüllung im Seitenzahnbereich nach den Geb.-Nrn. 13 e-h.

Wir bitten Sie, dies bei der Abrechnung der Geb.-Nrn. 13 e-h zu berücksichtigen.

4. Qualitätsprüfung Überkappung: Patienteninformation zur Datenverarbeitung

Nach § 7 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie (QP-RL-Z) ist sicherzustellen, dass die betroffenen Patientinnen und Patienten über Art und Umfang der Datenverarbeitung hinsichtlich der Qualitätsprüfung eine Information erhalten. Dieses hat durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat der G-BA ein Patientenmerkblatt veröffentlicht, welches wir auf unserer [Internetseite unter der Rubrik "Qualitätsförderung"](#) sowie in der Anlage zur Verfügung stellen.

Um Ihrer Informationspflicht nachzukommen, empfehlen wir diesbezüglich Ihre Datenschutzinformation oder ggf. Ihren Anamnesebogen anzupassen. Folgende Formulierung ist möglich:

"Auch können Ihre personenbezogenen Daten zu Zwecken der Qualitätssicherung herangezogen werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4036> "

Ein Aushang des Patientenmerkblattes in der Praxis oder eine Aushändigung an den Patienten sind nicht erforderlich.

5. TI-Leitfäden der KZBV für den digitalen Praxisalltag

Die KZBV hat auf ihrer Website unter <https://www.kzbv.de/leitfaden-emp-nfdm> im Vorgriff auf den Feldtest zu den ersten medizinischen Anwendungen der Telematik-Infrastruktur (TI) im 1. Quartal 2020 zwei neue Leitfäden speziell für Zahnarztpraxen veröffentlicht.

Die Broschüren – als kostenloses PDF-Dokument abrufbar – enthalten praktische Hinweise anhand konkreter Szenarien zu den TI-Anwendungen "Elektronischer Medikationsplan/Arzneimitteltherapie-Sicherheitsprüfung (eMP/AMTS)" sowie zum "Notfalldatenmanagement (NFDM)".

